

Veröffentlichung über das Beschwerdeverfahren gemäß Lieferkettensorgfaltpflichtengesetz (LkSG)

Stand: Januar 2024

Information über das Beschwerde-/Hinweisgeberverfahren

1. Für welche Arten von Beschwerden oder Hinweise steht das Verfahren zur Verfügung?

Das Verfahren steht für alle menschenrechtlichen und/oder umweltbezogenen Risiken bzw. Pflichtverletzungen zur Verfügung, die von § 2 Abs. 2 und 3 LkSG erfasst sind und die entweder von der Frankfurter Volksbank Rhein/Main unmittelbar oder deren (mittelbaren) Lieferanten zu verantworten sind.

2. Wo und wie können Sie sich beschweren bzw. auf entsprechende Sachverhalte hinweisen?

2.1. Wo können Sie Ihre Beschwerde / Ihren Hinweis einreichen?

Wir bitten Sie, Ihre Beschwerde / Ihren Hinweis bei folgender Stelle einzureichen:

Entweder per Brief an folgende **Postadresse**:

- Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG
Meldestelle Lieferkettensorgfaltpflichtengesetz
c/o Abteilung Compliance
Börsenstr. 7-11
60313 Frankfurt am Main

Oder **telefonisch** unter:

- 0800 - 692172 - 499

Oder per **E-Mail** an:

- hinweisgebermeldestelle@frankfurter-volksbank.de

2.2. Form und Inhalt der Beschwerde / des Hinweises

Ihre Beschwerde / Ihren Hinweis können Sie elektronisch, schriftlich oder mündlich an uns richten. Alle drei genannten Meldeoptionen stellen den vertraulichen Umgang der Meldungen sicher. Das Beschwerde-/Hinweisgeberverfahren der Frankfurter Volksbank Rhein/Main gewährleistet die Vertraulichkeit der Identität von beschwerdeführenden / hinweisgebenden Personen sowie den Schutz ihrer personenbezogenen Daten. Zudem ist jederzeit auch eine anonyme Nutzung des Beschwerde-/Hinweisgeberverfahrens der Frankfurter Volksbank Rhein/Main möglich.

Um Ihre Beschwerde / Ihren Hinweis bestmöglich bearbeiten zu können und ggf. Rückfragen zu adressieren, benötigen wir möglichst folgende Angaben von Ihnen:

- Beschreibung des Sachverhalts;
- Angabe, was Sie mit Ihrer Beschwerde / Ihrem Hinweis erreichen möchten;

- Kopien von Unterlagen, die Ihr Anliegen belegen (sofern vorhanden);
- Ihre Kontaktdaten (ggf. Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bspw. für eventuelle Rückfragen; Sie können Beschwerden / Hinweise aber selbstverständlich auch anonym einreichen).

2.3. Wer bearbeitet die Beschwerde / den Hinweis

Beschwerden oder Hinweise werden von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitern der Meldestelle der Frankfurter Volksbank Rhein/Main bearbeitet.

Alle Mitarbeiter der Meldestelle sind:

- unparteiisch
- unabhängig
- nicht an Weisungen gebunden
- zur Verschwiegenheit verpflichtet
- entsprechend geschult
- mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet

3. Ablauf des Beschwerde- / Hinweisgeberversfahrens

- **Eingangsbestätigung und kontinuierlicher Kontakt mit der sich beschwerenden / hinweisgebenden Person:** Nach Eingang des Hinweises oder der Beschwerde erhalten Sie von uns eine Eingangsbestätigung und wir werden versuchen, Sie bestmöglich über die nächsten Schritte, den zeitlichen Verlauf des Verfahrens und Ihre Rechte in Bezug auf den Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund des Verfahrens oder der Nutzung anderer formeller Beschwerdeverfahren zu informieren. Die Eingangsbestätigung sollte je nach Sachverhalt in etwa nach einer Woche erfolgen. Während des gesamten Verfahrens stehen die Mitarbeiter der Meldestelle in Kontakt mit der beschwerdeführenden / hinweisgebenden Person, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit besteht.
- **Prüfung der Beschwerde / des Hinweises:** Zu Beginn des Verfahrens werden wir prüfen, ob die Beschwerde beziehungsweise der Hinweis unter den Anwendungsbereich des Beschwerde- / Hinweisgeberversfahrens fällt, das heißt, ob der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten darstellt. Dabei wird auch geprüft, ob die Frankfurter Volksbank Rhein/Main selbst oder ein (mittelbarer) Lieferant von der Meldung betroffen ist.
- **Klärung des Sachverhalts:** Wir werden den Sachverhalt sofern möglich und gewünscht (nicht möglich im Falle anonym eingereichter Beschwerden / Hinweise) mit der beschwerdeführenden / hinweisgebenden Person erörtern, mit dem Ziel ein besseres Verständnis des Sachverhaltes zu gewinnen. Ebenso wird besprochen, welche Erwartungen in Bezug auf mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen auf Seiten der beschwerdeführenden / hinweisgebenden Person bestehen. Anhand dessen kann später eine mögliche Lösung der Beschwerde / des Hinweises erarbeitet werden. Wird im Zuge der weiter folgenden (internen) Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfindet, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Die Klärung des Sachverhalts bis hin zur Einleitung ggf. erforderlicher Abhilfemaßnahmen sollte möglichst innerhalb von drei Monaten erfolgen, ist aber grundsätzlich abhängig von der Komplexität des konkreten Sachverhaltes.

- **Überwachung erforderlicher Abhilfemaßnahmen:** Die Mitarbeiter der Meldestelle verfolgen nach, ob und inwieweit erforderliche Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden.

4. Wie werden beschwerdeführende / hinweisgebende Personen vor Benachteiligung und Repressalien aufgrund einer Beschwerde oder eines Hinweises geschützt?

Der Schutz von beschwerdeführenden / hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerde-/Hinweisgeberverfahrens.

Folgende Maßnahmen dienen dem Schutz der beschwerdeführenden / hinweisgebenden Personen:

- Alle Beschwerden und Hinweise werden nur von einem kleinen Kreis ausgewählter und speziell geschulter Mitarbeiter bearbeitet.
- Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.
- Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die unternehmensinternen Dokumentationen für sieben Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.

Die Frankfurter Volksbank Rhein/Main und ihre Gesellschaften schützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten beschwerdeführende / hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde oder eines Hinweises.

5. Hinweise zum Datenschutz

Informationen nach den Artikeln 13, 14, 21 der Datenschutz-Grundverordnung über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte finden Sie [hier](#). Bei Bedarf senden wir Ihnen unsere Datenschutzhinweise auch gerne zu.